

1. Sachverhalt¹

Nach einem ungeplanten Buchstabenendreher bei der von B durchgeführten „A.C.A.B.“-Tätowierung auf der Haut des A, welche als „A.B.A.C.“ gestochen wurde, greift dieser selbst zur Tätowiermaschine. Um B der öffentlichen Stigmatisierung auszusetzen und ihn für sein „Vergehen“ zu bestrafen, tätowiert A dem B das Wort „FUCK“ gegen dessen Willen über die rechte Augenbraue. Dieses Tattoo nimmt eine Fläche von 1,5 cm x 4,5 cm ein.

Keiner der beiden ist gelernter Tätowierer. B, der bisher kein Tattoo im Gesicht hatte, wird oft auf die anstößige Tätowierung angesprochen. Er schämt sich und verändert deshalb seinen Haarschnitt derart, dass ihm seine Haare in die Stirn fallen und das Wort „FUCK“ verdecken. B möchte die Tätowierung gern beseitigen lassen, jedoch ist ihm die Finanzierung einer Laserbehandlung, die eine Entfernung des Tattoos in vier bis acht Sitzungen verspricht, wegen seiner wirtschaftlichen Situation nicht möglich. Eine solche Behandlung wäre schmerzhaft und mit vierwöchigen Pausen zwischen den Sitzungen auch langwierig.

Das LG verurteilt A wegen gefährlicher Körperverletzung gemäß § 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB.² Eine schwere Körperverletzung nach § 226 Abs. 1 Nr. 3 Alt. 1 lehnt das LG ab. Die StA sowie A legen daraufhin Revision zum BGH ein.

Februar 2026

Rache geht unter die Haut

Schwere Körperverletzung / Entstellung / Erheblichkeit / Dauerhaftigkeit

§ 226 Abs. 1 Nr. 3 Alt. 1 StGB

famos-Leitsätze:

1. Eine anstößige Tätowierung im Gesicht ist grds. geeignet, das Aussehen erheblich zu entstellen.
2. Die freie Entscheidung des Geschädigten, sich keiner Laserbehandlung zu unterziehen, lässt die Dauerhaftigkeit der Entstellung nicht entfallen.

BGH, Urteil vom 10.04.2025 – 4 StR 495/24; veröffentlicht in NJW 2025, 2865.

2. Probleme und bisheriger Meinungsstand

Fraglich ist, ob die Gesichtstätowierung den Tatbestand der absichtlichen schweren Körperverletzung in Form der erheblichen Entstellung nach § 226 Abs. 1 Nr. 3 Alt. 1, Abs. 2 erfüllt. Das für diese Qualifikation erforderliche Grunddelikt der vorsätzlichen Körperverletzung nach § 223 Abs. 1 liegt mit Durchstechen der Haut und gleichzeitiger Einbringung eines Farbmittels unproblematisch vor; ebenso ist § 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 wegen des Verwendens der Tätowiermaschine als gefährliches Werkzeug erfüllt.³

§ 226 Abs. 1 Nr. 3 Alt. 1 setzt eine dauernde Entstellung voraus, wobei sich in unserem Fall insbesondere das Problem ergibt, inwieweit sich kosmetische Behandlungen oder

¹ Der Sachverhalt wurde verändert, um die Hauptprobleme des Falles deutlicher hervortreten zu lassen.

² Alle nachfolgenden Normen sind, soweit nicht anders gekennzeichnet, solche des StGB.

³ Vgl. allgemein zu § 226 Reinbacher, Strafrecht BT I, 2024, § 10.

Behandlungsmöglichkeiten, die den Makel beseitigen können, auf die Dauerhaftigkeit auswirken.

Unter einer **Entstellung** versteht man eine erhebliche Beeinträchtigung des äußeren Gesamterscheinungsbildes.⁴ Diese ist erheblich, „wenn sie zumindest dem Gewicht der geringsten Fälle nach § 226 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 gleichkommt.“⁵ Verglichen mit dem Verlust des Sehvermögens i.S.d. § 226 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 muss die Negativveränderung der Entstellung derart schwer wiegen, dass sie mit einem Restsehvermögen von nur 10 % gleichgesetzt werden kann.⁶ Insbesondere kann die Erheblichkeit an der Wahrnehmung des Geschädigten durch andere gemessen werden, z.B. wenn diese wegen der Verunstaltung Ekel oder Abscheu verspüren.⁷ Es kommt nicht darauf an, ob die Entstellung stets zu sehen ist.⁸ Eine Sichtbarkeit z.B. nach dem Entkleiden genügt.⁹ Ob eine Entstellung erheblich ist, bemisst sich nach dem Einzelfall,¹⁰ wobei das Gesamterscheinungsbild ausschlaggebend ist.¹¹ Dies hat der BGH bspw. bei einer deutlich sichtbaren, großen Narbe sowie sonstiger Hautveränderungen im Gesicht und bedeutender Einschränkungen der Mimik bejaht.¹² Hierin liege eine schwere Beeinträchtigung des äußeren Gesamterscheinungsbildes.¹³ Ebenso nahm der BGH eine erhebliche Entstellung im Fall einer abgebissenen linken Nasenspitze, wegen des „hä[ss]lichen Anblick[es]“, an.¹⁴ Anders entschied er im Falle

einer 20 cm langen, bogenförmigen Narbe am Bein, da diese keine erhebliche Entstellung darstelle, weil sie das Gesamterscheinungsbild weniger stark als vergleichbare Narben im Gesicht präge.¹⁵ Im vorliegenden Fall kommt es darauf an, wie andere auf die Tätowierung reagieren und ob sie das Gesamterscheinungsbild des B beeinträchtigt. Die Größe, Platzierung und das Maß der Anstößigkeit des Tattoos müssen dafür berücksichtigt werden.

Sollte eine erhebliche Entstellung bejaht werden, müsste sie auch **dauerhaft** sein. Dies ist der Fall, wenn die Entstellung grds. unbestimmt langwierig besteht.¹⁶ Auch wenn Tattoos nach einer gewissen Zeit verblassen können, bleiben sie i.d.R. ein Leben lang sichtbar. Allerdings ist fraglich, inwieweit kosmetische Eingriffe wie die Wahrnehmung von Laserbehandlungen, die Annahme der Dauerhaftigkeit beeinflussen. Hierbei ist für die Bewertung maßgeblich auf den Zeitpunkt der erstinstanzlichen Hauptverhandlung abzustellen.¹⁷

Nach der **Rechtsprechung** führt eine Beseitigungsmöglichkeit im Urteilszeitpunkt zum Wegfall der Dauerhaftigkeit, sofern die Behebung des Schadens in absehbarer Zeit konkret wahrscheinlich ist.¹⁸ Den absehbaren Zeitraum hat sie bislang nicht näher konkretisiert. Insofern bedürfe es einer Prognoseentscheidung des Tatgerichtes,¹⁹ wobei die Teilkompensationsmöglichkeit durch eine herausnehmbare Prothese bereits von vornherein

⁴ BGH NJW 1967, 297, 298.

⁵ BGH BeckRS 2011, 14937; NSTZ-RR 2013, 343.

⁶ Sternberg-Lieben, in TK, StGB, 31. Aufl. 2025, § 226 Rn. 3.

⁷ Eschelbach, in BeckOK, StGB, 67. Ed., Stand: 01.11.2025, § 226 Rn. 21.

⁸ LG Saarbrücken NSTZ 1982, 204; Engländer, in Matt/Renzikowski, StGB, 2. Aufl. 2020, § 226 Rn. 5.

⁹ Reinbacher (Fn. 3), § 10 Rn. 34.

¹⁰ BGH BeckRS 2013, 15925, Rn. 16; NSTZ-RR 2020, 136, 137.

¹¹ BGH BeckRS 2015, 19841, Rn. 10; Sternberg-Lieben, in TK (Fn. 6), § 226 Rn. 5.

¹² BGH BeckRS 2023, 13216 Rn. 5.

¹³ BGH BeckRS 2023, 13216 Rn. 5.

¹⁴ BGH NJW 1962, 1067.

¹⁵ BGH NSTZ 2006, 686.

¹⁶ BGH NJW 1972, 1143, 1144.

¹⁷ BGH NJW 1972, 1143, 1144; Paeffgen/Böse/Eidam, in NK, StGB, 6. Aufl. 2023, § 226 Rn. 20; Sternberg-Lieben, in TK (Fn. 6), § 226 Rn. 6.

¹⁸ BGHSt 62, 36, 39 ff.; BGH NSTZ-RR 2023, 247, 248; NSTZ 2024, 611, 612; vgl. dazu bereits [No-manni/Walter, famos 7/2017](#).

¹⁹ BGH BeckRS 2019, 28816 Rn. 22; Eschelbach, in BeckOK (Fn. 7), § 226 Rn. 3.

nicht genügen soll.²⁰ Ausnahmsweise bedarf es keiner Prognose, sofern das Opfer aus Böswilligkeit, die aus ärztlicher Sicht sinnvolle Behandlung nicht auf sich nimmt.²¹ Die zeitnahe, hinreichend wahrscheinliche und mögliche Behandlung zur Beseitigung lässt die Dauerhaftigkeit sowohl nach der Rechtsprechung als auch im Wesentlichen nach der herrschenden Literatur entfallen.²²

Die **herrschende Literatur** lehnt darüber hinaus die Dauerhaftigkeit auch in weiteren Fällen ab: Zumutbare Maßnahmen der Wiederherstellung, also Operationen sowie unauffällige Prothesen, lassen die Dauerhaftigkeit entfallen.²³ Anstelle der Beseitigung der Dauerhaftigkeit könnte auch die objektive Zurechnung bei Unterlassen zumutbarer Behandlungsmaßnahmen durch das freiverantwortliche Verhalten des Opfers unterbrochen werden.²⁴ Die Rechtsprechung nimmt hingegen an, dass eine solche Obliegenheit des Opfers nicht besteht.²⁵ Grds. sind Heilbehandlungen als Körperverletzung einzustufen.²⁶ Ihre **Zumutbarkeit** liege vor, wenn Eingriffe „üblich und ausführbar sind.“²⁷ In die Erwägung seien die Erfolgsaussichten der Maßnahme und mögliche Risiken miteinzubeziehen.²⁸ Wenn der Eingriff eine medizinische Neuheit darstellt, sei die Unzumutbarkeit anzunehmen.²⁹ Eine Transplantation der Haut als vergleichsweise neue Behandlungsmethode sei bspw.

unzumutbar.³⁰ Hingegen sei bei der operativen Entfernung von Narben die Zumutbarkeit anzunehmen.³¹ Zusammenfassend stellt nach dieser Ansicht ein Routineeingriff grds. eine Operation mit permanenter Wirkung dar, welche unter Berücksichtigung genereller Risiken und Erfolgsaussichten vom Geschädigten erwartet werden könne.³²

Umstritten ist innerhalb der Literatur, ob die **Finanzierbarkeit** der Behandlung als weitere Voraussetzung für die Annahme der Zumutbarkeit beachtet werden muss. Sofern dies angenommen wird, müssen sich die Kosten der Behandlung in einem realistischen Rahmen bewegen.³³ So führten Behandlungen, die allein durch internationale Koryphäen durchgeführt werden können, welche keine üblichen Arzthonorare verlangen, für Opfer mit durchschnittlichem Einkommen zu einer Unbezahlbarkeit.³⁴ Zusätzlich verlangt ein Teil der Literatur nicht nur die Finanzierungsmöglichkeit der Behandlung durch den Geschädigten.³⁵ Es seien auch die Unterstützungsmöglichkeiten durch Dritte, wie etwa Angehörige, Versicherungen oder den Täter selbst in Erwägung zu ziehen.³⁶ Einer anderen Ansicht nach sind die Kosten bei der Frage nach der Zumutbarkeit nicht zu berücksichtigen.³⁷ Die Vermögensverhältnisse des Opfers könnten nicht über die Strafbarkeit des Täters entscheiden.³⁸

²⁰ BGH NJW 1962, 1067, 1068.

²¹ BGH NJW 2017, 1763, 1764.

²² BGH NStZ 2024, 611, 612; *Hardtung*, in MüKo, StGB, Bd. 4, 5. Aufl. 2025, § 226 Rn. 12; *Sternberg-Lieben*, in TK (Fn. 6), § 226 Rn. 6.

²³ *Eisele* JuS 2017, 893, 894; *Grünwald* NJW 2017, 1764, 1765; *Heger*, in Lackner/Kühl, StGB, 31. Aufl. 2025, § 226 Rn. 4; *Paeffgen/Böse/Eidam*, in NK (Fn. 17), § 226 Rn. 20.

²⁴ BGH NJW 2017, 1763; *Hardtung*, in MüKo (Fn. 22), § 226 Rn. 43; *Reinbacher* (Fn. 3), § 10 Rn. 7, 9.

²⁵ RGSt 27, 80; BGH NJW 1967, 297, 298.

²⁶ BGH NJW 2019, 3253; *Hardtung*, in MüKo (Fn. 22), § 223 Rn. 73; *Rengier*, Strafrecht BT I, 27. Aufl. 2025, § 13 Rn. 24, 27.

²⁷ *Fischer*, StGB, 72. Aufl. 2025, § 226 Rn. 9a.

²⁸ *Reinbacher* (Fn. 3), § 10 Rn. 7.

²⁹ *Sternberg-Lieben*, in TK (Fn. 6), § 226 Rn. 6.

³⁰ *Sternberg-Lieben*, in TK (Fn. 6), § 226 Rn. 6.

³¹ *Engländer*, in Matt/Renzikowski (Fn. 8), § 226 Rn. 5.

³² *Eschelbach*, in BeckOK (Fn. 7), § 226 Rn. 20.

³³ *Eschelbach*, in BeckOK (Fn. 7), § 226 Rn. 21; *Paeffgen/Böse/Eidam*, in NK (Fn. 17), § 226 Rn. 20.

³⁴ *Paeffgen/Böse/Eidam*, in NK (Fn. 17), § 226 Rn. 20.

³⁵ *Hardtung*, in MüKo (Fn. 22), § 226 Rn. 43.

³⁶ *Hardtung*, in MüKo (Fn. 22), § 226 Rn. 43.

³⁷ *Wolters*, in SK, StGB, 10. Aufl. 2024, § 226 Rn. 4.

³⁸ *Wolters*, in SK (Fn. 36), § 226 Rn. 4.

3. Kernaussagen der Entscheidung

Der BGH hebt die Entscheidung der vorherigen Instanz auf und ändert den Schuldspruch dahingehend, dass A der absichtlichen schweren Körperverletzung nach § 226 Abs. 1 Nr. 3 Alt. 1, Abs. 2 schuldig ist.

Die von A vorgenommene Tätowierung im Gesicht des B erfülle das Merkmal der erheblichen Entstellung. Diese müsse in ihren Auswirkungen dem Gewicht der geringsten Fälle des § 226 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 gleichkommen und bemesse sich nach der Wahrnehmung der Verletzung durch die Umwelt des Geschädigten. Hierbei sei es ausreichend, wenn diese nur in bestimmten Lebenssituationen, etwa beim Ausziehen der Kleidung, sichtbar werden. Gleichmaßen dürfe nicht nur aufgrund der Sichtbarkeit der Verletzung die Erheblichkeit der Entstellung angenommen werden. Hier sei der Einzelfall zu beachten. Eine Tätowierung, insbesondere in einem zuvor nicht tätowierten Gesicht, sei grds. geeignet, das Aussehen eines Menschen erheblich zu verändern. Die exponierte Lage des Tattoos oberhalb der Augenbraue und dessen Beschaffenheit führten dazu, dass sogar ein flüchtiger Betrachter die Veränderung sofort wahrnehmen kann. Eine Tätowierung sei ebenfalls entstellend, jedenfalls dann, wenn die Wortbotschaft als anstößig wahrgenommen wird und der Geschädigte dadurch Stigmatisierung erfährt. Dass der neue Haarschnitt des B das Tattoo hinreichend bedecken kann, stehe einer erheblichen Entstellung nicht entgegen.

Die Entstellung durch die Tätowierung sei zudem dauerhaft. Der BGH betont, dass es dem Täter dabei zugutekommt, wenn die zumindest teilweise Wiederherstellung konkret wahrscheinlich oder bereits durchgeführt ist. Für die Beurteilung sei der Zeitpunkt des erstinstanzlichen Urteils maßgeblich. So scheide die Dauerhaftigkeit aus, wenn die schwere Folge im Urteilszeitpunkt beseitigt ist. Auch

entfalle diese, wenn die Behandlung bereits begonnen hat und davon auszugehen ist, dass eine Beseitigung der schweren Folge in absehbarer Zeit erreicht wird. Der Dauerhaftigkeit stehe es aber nicht entgegen, dass die Beseitigung der Tätowierung durch eine Lasertherapie möglich ist, da A sich zum Urteilszeitpunkt keiner Behandlung unterzogen hatte. Der BGH führt hierbei die mangelnden finanziellen Möglichkeiten des B an, wodurch die Therapie auch in absehbarer Zeit nicht beginnen wird. Auch lasse die insoweit freie Entscheidung des Geschädigten, keine Operation durchführen zu lassen, die Dauerhaftigkeit nicht entfallen. A seien die Folgen seiner Verletzungshandlung, unabhängig von der Zumutbarkeit, objektiv zurechenbar. Hieran ändere sich auch nichts, wenn der Geschädigte die Behandlung nicht vornimmt, weil sie ihm finanziell nicht möglich ist oder erscheint. Das LG müsse demnach nicht aufklären, ob die Kosten einer Lasertherapie durch die Krankenkasse übernommen würden. Die Dauerhaftigkeit und daher die absichtliche schwere Körperverletzung lägen demnach vor.

4. Konsequenzen für Ausbildung und Praxis

Im Studium sollte bei § 226 Abs. 1 Nr. 3 Alt. 1, als Erfolgsqualifikation der §§ 223, 224, zunächst die Entstellung, ihre Erheblichkeit und dann ihre Dauerhaftigkeit geprüft werden.

Schließt man sich der Rechtsprechungslinie an, welche der BGH vorliegend bestätigt, muss der Sachverhalt dahingehend ausgewertet werden, ob der Geschädigte bereits zum Urteilszeitpunkt Behandlungsmöglichkeiten wahrgenommen hat oder diese in absehbarer Zeit wahrnehmen wird. Die Dauerhaftigkeit der Entstellung oder die objektive Zurechnung entfällt nur, wenn dies bejaht werden kann.³⁹ Bei **Behandlungsnichtvornahme** sollte auf eine etwaige Böswilligkeit des Opfers geachtet werden. Sofern der herrschenden Literatur gefolgt wird, sind je nach Fallkonstellation

³⁹ BGHSt 62, 36, 39 ff.; BGH NStZ-RR 2023, 247, 248; NStZ 2024, 611, 612.

schwerpunktmäßig verschiedene Sachverhaltsangaben, anhand derer die Zumutbarkeit angenommen oder abgelehnt werden kann, zu beachten. Vorliegend wären dies die Art der Behandlung und deren Rahmenbedingungen, sowie die Einbeziehung der Finanzierbarkeit der anfallenden Kosten. Sofern die Zumutbarkeit angenommen wird, entfällt die Dauerhaftigkeit oder die objektive Zurechnung und demzufolge auch die Einstufung der Täterhandlung als schwere Körperverletzung.⁴⁰ Bei Nichtvorliegen des Tatbestands kommt allenfalls eine Strafbarkeit nach den Vergehen gemäß §§ 223, 224 in Betracht. Umso wichtiger ist es die Anforderungen zu kennen und diskutieren zu können. Auch können die verschiedenen Varianten des § 226 gleichzeitig verwirklicht sein – diese sollten klar abgegrenzt werden.

Schließlich darf die, in unserem Fall vom BGH angenommene, Qualifikation nach § 226 Abs. 2 nicht vergessen werden. Diese qualifiziert die Erfolgsqualifikation des § 226 Abs. 1 nochmals.⁴¹ Für die Erfüllung des Abs. 2 reicht es aus, wenn der Täter die schwere Körperverletzung als sichere Folge seines Handelns voraussieht;⁴² somit muss *dolus directus* 1. oder 2. Grades als stärkere Form des Vorsatzes vorliegen.⁴³ Dahingegen erfordert die Erfolgsqualifikation nach § 226 Abs. 1 im Hinblick auf die schwere Folge mindestens Fahrlässigkeit gemäß § 18.⁴⁴

Würde entgegen der ständigen Rechtsprechung des BGH eine Behandlung als zumutbar eingestuft, käme es dem Täter bei der Höhe der Strafe zugute, da dieser nur gegebenenfalls nach § 223 oder § 224 bestraft werden kann. Die besondere Tragweite dessen lässt sich an dem Sanktionssprung zwischen den Vergehen nach § 223 mit einer Geldstrafe oder § 224 mit einer Mindestfreiheitsstrafe von sechs Monaten und dem Verbrechen

nach § 226 erkennen.⁴⁵ Die Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombination nach § 226 Abs. 1 legt eine Mindeststrafe von einem Jahr fest, die Qualifikation nach § 226 Abs. 2 mindestens drei Jahre. Verteidigern kann geraten werden einen Täter-Opfer-Ausgleich gemäß § 46a Nr. 1 z.B. zur gänzlichen oder teilweisen Finanzierung der Behandlung anzustreben, da dieser nach § 49 Abs. 1 strafmildernd berücksichtigt werden kann. Zugleich könnte hierdurch die Dauerhaftigkeit entfallen.

5. Kritik

Indem der BGH die Dauerhaftigkeit und damit die schwere Körperverletzung annimmt, ohne auf die Frage der Zumutbarkeit einzugehen, bleibt er seiner ständigen Rechtsprechung treu.

Der BGH argumentiert im Gegensatz zu der h.L. damit, dass es dem Gerechtigkeitsempfinden widerspreche, über die Zumutbarkeitsprüfung der jeweiligen Behandlung eine Art Verpflichtung des Opfers zu konstruieren, sich dieser zu unterziehen, um den Täter vor einer höheren Strafe zu bewahren.⁴⁶ Allerdings ist diese Folge dem Strafrecht nicht gänzlich unbekannt: Wenn z.B. durch Dazwischentreten Dritter der tatbestandliche Erfolg mangels objektiver Zurechnung ausbleibt, kann diese dem Täter zugutekommen.⁴⁷ Es sollte bei der rechtlichen Bewertung der Handlung auf objektive Kriterien – wie z.B. die Erfolgsaussichten der Maßnahme, die möglichen Risiken und die Finanzierbarkeit – und nicht auf ein subjektives Gerechtigkeitsempfinden abgestellt werden. Letzteres stellt keinen allgemeingültigen Maßstab dar, ist nur schwer definierbar und eignet sich daher nicht als tragfähiges Argumentationsfundament.

Negativ ist zudem anzumerken, dass sich die Prognoseentscheidung über das mögliche

⁴⁰ Heger, in Lackner/Kühl (Fn. 23), § 226 Rn. 4.

⁴¹ Hardtung, in MüKo (Fn. 22), § 226 Rn. 45.

⁴² BGH NStZ-RR 2013, 383.

⁴³ Engländer, in Matt/Renzikowski (Fn. 8), § 226 Rn. 8; Reinbacher (Fn. 3), § 10 Rn. 47.

⁴⁴ Reinbacher (Fn. 3), § 10 Rn. 1.

⁴⁵ [Nomanni/Walter, famos 7/2017, 4.](#)

⁴⁶ BGH NJW 1962, 1067, 1068; NJW 2017, 1763, 1764.

⁴⁷ Reinbacher (Fn. 3), § 10 Rn. 7.

Behandlungsvorhaben des Opfers zum Urteilszeitpunkt nicht anhand eines objektiven Maßstabes bemisst. Indem sie auf die willkürlichen Bereitschaft des jeweiligen Opfers zur **Behandlungsdurchführung** abstellt, eröffnet sie die Gefahr einer vom Opferverhalten abhängige Strafhöhe, welche nur durch die Böswilligkeit des Opfers begrenzt wird. Vor allem wird nicht hinreichend deutlich, ob mit der Beseitigung der schweren Folge in absehbarer Zeit der generelle Wille des Opfers oder bereits konkrete Behandlungstermine gemeint sind. Zudem wird die absehbare Zeit nicht näher eingegrenzt. Dahingegen stellt die Literatur mit der Zumutbarkeit einen allgemeinen Maßstab auf und lässt es nicht auf die subjektive Entscheidung, sich einer Behandlung zu unterziehen, ankommen. Somit ist es vorzugswürdig sich der Literatur und ihren objektiven Kriterien anzuschließen.

Bei der Anwendung dieser Zumutbarkeitskriterien auf Laserbehandlungen können folgende Aspekte festgestellt werden. Nach heutigem Stand sind Behandlungen mit einem Laser üblich und ausführbar; sie sind außerdem nicht mehr als medizinisches „Neuland“ anzusehen. Des Weiteren kann angenommen werden, dass sich moderne Lasertherapien in ihren Erfolgsaussichten und Risiken nicht wesentlich von routinemäßigen Operationen unterscheiden. Zwar hätte eine Lasertherapie vorliegend etwa vier bis acht Sitzungen mit jeweils vierwöchigen Pausen erfordert, während ein operativer Eingriff meist innerhalb nur einer Sitzung durchgeführt werden kann. Dennoch lässt sich feststellen, dass Laserbehandlungen unter genannten Voraussetzungen routinemäßigen Eingriffen gleichzusetzen sind. Aufgrund der hohen Behandlungskosten einer Lasertherapie kann es nicht allein auf die wirtschaftliche Lage des Opfers ankommen. Zumindest sollten die Vermögensverhältnisse des Täters Berücksichtigung finden, da dieser ein persönliches Interesse an einer möglichen Strafmilderung durch bspw. einen Täter-Opfer-Ausgleich hat. Bei der möglichen Berücksichtigung der Kostenübernahme durch

Versicherungen ist zu beanstanden, dass die Strafbarkeit der schweren Körperverletzung vom Umfang des Versicherungsschutzes des Opfers abhängt. Eine Finanzierungsmöglichkeit durch Angehörige lässt die Frage nach dem Umfang des Angehörigenkreises sowie die Qualität der persönlichen Beziehungen offen. Insofern sollten zumindest die Vermögensverhältnisse des Täters berücksichtigt werden. Folglich stellt eine Lasertherapie eine zumutbare Maßnahme dar, sofern die Kostenübernahme entsprechend berücksichtigt wird.

Im Ergebnis wäre das „FUCK“-Tattoo der Literatur folgend zwar entstellend, aber entgegen dem BGH nicht dauerhaft und demnach nicht als schwere Körperverletzung zu bewerten.

(Lillian Ramsay/Lena Theobald)